



Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 8825/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Peter Pilz, Freundinnen und Freunde, haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „systematische Kickbackzahlungen an die ÖVP für Regierungsinserate“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich schicke voraus, dass Gegenstand der Anfrage ein laufendes Ermittlungsverfahren ist und ich insbesondere auf Fragen, die auf die Offenlegung personenbezogener Daten sowie inhaltlicher Details des anhängigen Verfahrens abzielen, mit Blick auf § 12 StPO und die auch bei der Beantwortung von Anfragen im Rahmen der parlamentarischen Interpellation zu beachtende Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit bzw. des Datenschutzes nicht eingehen kann, weil dadurch einerseits Rechte von Verfahrensbeteiligten verletzt und andererseits der Erfolg der Ermittlungen gefährdet werden könnte.

Zu 1:

Die anfragegegenständlichen Ermittlungen werden derzeit wegen des Verdachts des Vergehens der Untreue nach § 153 Abs. 1 und 3 erster Fall StGB teils in Verbindung mit § 12 dritter Fall StGB, des Verbrechens der Geldwäscherei nach § 165 Abs. 1 zweiter Fall, Abs. 4 erster Fall StGB teils in Verbindung mit § 12 zweiter bzw. dritter Fall StGB und des Finanzvergehens der Abgabenhinterziehung nach § 33 Abs. 1 FinStrG teils in Verbindung mit § 11 dritter Fall FinStrG geführt.

Zu 2:

Eine namentliche Bekanntgabe der Beschuldigten ist aus den eingangs dargelegten Gründen nicht möglich.

Zu 3 bis 6:

Die Ausforschung von Geschädigten ist Gegenstand des noch laufenden Ermittlungsverfahrens. Nach derzeitigem Ermittlungsstand gehen die Ermittlungsbehörden

von einer Schädigung (auch) des Unternehmens Mediaselect aus, was ja auch Grundvoraussetzung für den zu prüfenden Tatverdacht wegen Untreue gem. § 153 StGB ist.

Zu 7 bis 16:

Die angeführten Delikte sind derzeit nicht Gegenstand des Ermittlungsverfahrens. Zu einzelnen Ermittlungsschritten kann ich aufgrund der eingangs erwähnten Gründe keine Auskunft erteilen. Im Übrigen handelt es sich bei der Gestaltung des Ermittlungsverfahrens und der Beurteilung von Verdachtsgründen um Tätigkeiten der Staatsanwälte als Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit.

Zu 17 bis 22:

Aus den eingangs dargelegten Gründen (insbesondere § 12 StPO) kann ich zu diesen, konkrete inhaltliche Details des laufenden Ermittlungsverfahrens betreffenden Fragen derzeit nicht Stellung nehmen.

Zu 23 und 24:

Da auch eine Beantwortung dieser Fragen Rückschlüsse auf den Inhalt des laufenden (nicht öffentlichen) Ermittlungsverfahrens zuließe, muss von einer Beantwortung auch dieser Fragen Abstand genommen werden, um insbesondere den Erfolg der laufenden Ermittlungen nicht zu gefährden.

Wien, 1. Juni 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

